



Stadt Überlingen/ Bodensee

Hauptsatzung

Stand Juli 2024

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung § 1
Abschnitt II	Gemeinderat §§ 2 bis 6
Abschnitt III	Ausschüsse des Gemeinderats, Beziehungen zwischen dem Gemeinderat und den Ausschüssen sowie den Gesellschaften mit städtischer oder spitälischer Beteiligung §§ 7 bis 15
Abschnitt IV	Oberbürgermeister § 16
Abschnitt V	Stellvertretung des Oberbürgermeisters § 17
Abschnitt VI	Ortschaftsverfassung §§ 18 bis 21
Abschnitt VII	Schlussbestimmungen §§ 22, 23
Anlage:	Zuständigkeitstabelle zu §§ 2 und 8

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582 ff., berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231), hat der Gemeinderat der Stadt Überlingen am 24.07.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt Überlingen sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeister.¹

II. Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Sie legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt einschließlich des Spital- und Spendfonds, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Oberbürgermeister bestimmte Angelegenheiten über-

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Rahmen der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Überlingen (Bodensee) unabhängig vom Geschlecht nur die männliche Form verwendet. Es wird jedes Geschlecht ausdrücklich miteinbezogen sein.

tragen hat oder der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung der Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträtinnen bzw. Stadträten).

§ 4 Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Nach Entscheidung des Oberbürgermeisters als Vorsitzenden können unter den in § 37a GemO festgelegten Voraussetzungen Sitzungen des Gemeinderats und sonstiger gemeinderätlicher Gremien sowie Sitzungen der Ortschaftsräte und des Jugendgemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.

§ 5 Ältestenrat

Es wird ein Ältestenrat gebildet, der den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen berät. Vorsitzender des Ältestenrats ist der Oberbürgermeister. Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrats ist in der Geschäftsordnung des Gemeinderates zu regeln; zu der Regelung der Aufgaben ist das Einvernehmen des Oberbürgermeisters erforderlich.

§ 6 Jugendgemeinderat

Es wird ein Jugendgemeinderat gebildet. Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Jugendgemeinderates sind in der Wahl- und Geschäftsordnung des Jugendgemeinderates geregelt.

III. Ausschüsse des Gemeinderats, Beziehungen zwischen dem Gemeinderat und den Ausschüssen sowie den Gesellschaften mit städtischer oder spitälischer Beteiligung

§ 7 Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
1. Ausschuss für Finanzen und Verwaltung (AFV)
 2. Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales (ABKS)
 3. Ausschuss für Bau, Technik und Verkehr (ABTV)
 4. Ausschuss für Spital-, Forst- und Umwelt (ASFU)

- (2) Den beschließenden Ausschüssen gehören neben dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden je neun Stadträtinnen bzw. Stadträte an.
- (3) Der Oberbürgermeister kann eine/n seiner Stellvertreter/innen mit seiner Vertretung beauftragen. Für die Stadträtinnen bzw. Stadträte werden Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter bestellt, die diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.
- (4) Werden Angelegenheiten behandelt, die die Ortschaften unmittelbar berühren, ist der jeweilige Ortschaftsrat zu hören; weiter ist ein Vertreter der Ortschaft als sachkundiger Einwohner zur Sitzung hinzuzuziehen. Er nimmt mit beratender Stimme an der Entscheidungsbildung teil.
- (5) Vorberatungen finden in der Regel öffentlich statt.

§ 8

Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig anstelle des Gemeinderats.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 11 bis 14 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Ausschusses für Finanzen und Verwaltung gegeben. Im Einzelfall richtet sich die Zuständigkeit nach der anliegenden „Zuständigkeitstabelle zu §§ 2 und 8“. Die Tabelle ist Bestandteil dieser Satzung. § 21 dieser Satzung bleibt unberührt.
- (3) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 9

Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Die beschließenden Ausschüsse können Angelegenheiten mit den Stimmen von zwei Mitgliedern dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.

(5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Oberbürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 10

Wichtige Angelegenheiten der Gesellschaften mit städtischer oder spitälischer Beteiligung

- (1) Der Gemeinderat entscheidet bei Gesellschaften, bei denen die Stadt oder der Spital- und Spendfonds in einem Umfang gemäß § 105 Abs. 1 GemO i.V.m. § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz beteiligt ist über Weisungen für die Beschlussfassung in den Gesellschafterversammlungen zu folgenden Positionen:
 - a) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 Abs. 1 Aktiengesetzes,
 - b) Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes sowie Stilllegung von Betriebszweigen,
 - c) Errichtung, Erwerb und Veräußerungen von Unternehmen und Beteiligungen sowie Beitritt und Austritt bei Zweckverbänden,
 - d) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
 - e) Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung sowie Festsetzung der Entschädigung des Vorsitzenden und der Mitglieder des Aufsichtsrates,
 - f) Änderung des Gesellschaftervertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen, ferner die Umwandlung der Rechtsform, Verschmelzung oder Vermögensübertragung der Gesellschaft,
 - g) Auflösung der Gesellschaft,
 - h) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber der Geschäftsführung, Mitgliedern des Aufsichtsrates oder Gesellschaftern.
- (2) Darüber hinaus entscheidet der Gemeinderat unabhängig von der Höhe der Beteiligungsquote über Weisungen zu folgenden Positionen:
 - a) Angelegenheiten, welche in der Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung eines mittelbaren Beteiligungsunternehmens liegen, für die das Abstimmungsverhalten der Geschäftsführung der Zustimmung der Gesellschafterversammlung des städtischen bzw. spitälischen Beteiligungsunternehmens bedarf,
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder der Organe, wobei die Mitgliedschaft in einem Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Organ einer Gesellschaft mit dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat endet. Ausnahmen beschließt der Gemeinderat im Einzelfall,
 - c) Vergütung der Organmitglieder.
- (3) Der Gemeinderat entscheidet über Weisungen für die Beschlussfassung wichtiger Angelegenheiten, die für die Stadt bzw. den Spital- und Spendfonds unmittelbar raum- oder entwicklungsbedeutsam sind oder das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl der Einwohner nachhaltig berühren, oder soweit der Gemeinderat dies im Einzelfall beschließt.
- (4) Über das Stimmverhalten der Stadt bzw. des Spital- und Spendfonds bei sonstigen Beschlussfassungen in den Organen rechtlich selbständiger privatrechtlicher Einrichtungen entscheidet der Oberbürgermeister.

§ 11

Ausschuss für Finanzen und Verwaltung (AFV)

- (1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Finanzen und Verwaltung umfasst insbesondere folgende Aufgabengebiete:
 1. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten, Personalangelegenheiten und Rechtsangelegenheiten der Stadt,
 2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten der Stadt,
 3. Marktangelegenheiten,
 4. Wirtschaftsförderung, Firmenansiedlung, Tourismus, Kurbetriebe,
 5. Nutzung und Verwaltung der Liegenschaften und Grundstücke der Stadt,
 6. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
 7. Gemeindeangehörigkeitsfragen,
 8. Öffentliche Sicherheit und Ordnung (ohne Feuerwehrwesen und allgemeiner Zivilschutz),
 9. Angelegenheiten des Stiftungswesens inkl. die Beschlussfassung über Wirtschaftspläne, Haushaltspläne und Jahresabschlüsse,
 10. Angelegenheiten der städtischen Beteiligungen und des Sondervermögens,
 11. Entscheidungen mit Finanzrelevanz, welche von den Ermächtigungen des Haushalts abweichen,
 12. Gebühren und Entgelte aller Art, mit Ausnahme der Beschlussfassung der Kindergartenengebühren.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Finanzen und Verwaltung über die Angelegenheiten, die ihm in der anliegenden „Zuständigkeitstabelle zu §§ 2 und 8“ zugewiesen sind.

§ 12

Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales (ABKS)

- (1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Bildung, Kultur und Soziales umfasst insbesondere folgende Aufgabengebiete:
 1. kulturelle Angelegenheiten (Brauchtums- und Heimatpflege, Büchereien, Archiv, Musikschule, Stadt- und Jugendkapelle, Ausstellungen, Museen, Theatergastspiele und Konzerte),
 2. Kindergarten-, Schul- und Jugendangelegenheiten,
 3. Sportpflege und Vereinsangelegenheiten,
 4. Städtepartnerschaften,
 5. Freiwillige soziale Leistungen.
 6. Kommunale Integrationsförderung
 7. Inklusion von Menschen mit Behinderungen
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales über die Angelegenheiten, die ihm in der anliegenden „Zuständigkeitstabelle zu §§ 2 und 8“ zugewiesen sind.

§ 13

Ausschuss für Bau, Technik und Verkehr (ABTV)

- (1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Bau, Technik und Verkehr umfasst insbesondere folgende Aufgabengebiete:
 1. Bauleitplanung und Bauordnung,

2. Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung), ausgenommen die Feststellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen und Bausperren,
 3. Wohnungs- und Siedlungswesen, Stadtsanierung und Stadtplanung,
 4. Ausgleichsflächen und Ökopunktangelegenheiten,
 5. Versorgung und Entsorgung,
 6. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen,
 7. Betriebshof/Fuhrpark,
 8. Grünanlagen, Floristik- und Gärtnereileistungen,
 9. Verkehrswesen mit Ausnahme des öffentlichen Personennahverkehrs,
 10. Bauverwaltung städtischer Gebäude,
 11. Technische Ausstattungen,
 12. Feuerwehrwesen, allgemeine Fragen des Zivilschutzes.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Bau, Technik und Verkehr über die Angelegenheiten, die ihm in der anliegenden „Zuständigkeitstabelle zu §§ 2 und 8“ zugewiesen sind.
- (3) Der Ausschuss für Bau, Technik und Verkehr entscheidet darüber hinaus über die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben gemäß § 144 BauGB.

§ 14

Ausschuss für Spital, Forst und Umwelt (ASFU)

- (1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Spital, Forst und Umwelt umfasst insbesondere folgende Aufgabengebiete:
1. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten, Personalangelegenheiten und Rechtsangelegenheiten des Spital- und Spendfonds,
 2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten des Spital- und Spendfonds,
 3. Nutzung und Verwaltung der Liegenschaften und Grundstücke des Spital- und Spendfonds,
 4. für den Eigenbetrieb der spitälischen Alten- und Pflegeheime
 - a) die Geschäftsordnung für die Betriebsleitung und allgemeine Dienstanweisungen,
 - b) die Beschlussfassung über die Feststellung allgemeiner und besonderer Entgelte für Leistungen und Dienste der Einrichtungen
 5. Eigenbetrieb Wohnungsbaugesellschaft
 6. Klima- und Umweltschutz
 7. Allgemeine Forstangelegenheiten des Spital- und Spendfonds und der Stadt
 8. Jagd und Fischerei
 9. Landwirtschaft und Obstbau
 10. Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung
 11. Veterinärangelegenheiten, Tierhaltung, Schlachthof
 12. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und Jahresabschluss.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschusses für Spital, Forst und Umwelt über die Angelegenheiten, die ihm in der anliegenden „Zuständigkeitstabelle zu §§ 2 und 8“ zugewiesen sind.
- (3) Die Vorberatungen finden in der Regel öffentlich statt.

§ 15 Beratende Ausschüsse

- (1) Zur Vorberatung von Verhandlungsgegenständen kann der Gemeinderat beratende Ausschüsse bestellen. Sie werden aus der Mitte des Gemeinderats gebildet. In die beratenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder berufen werden. Ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
- (2) Der Oberbürgermeister führt in den beratenden Ausschüssen den Vorsitz. Er kann einen seiner Stellvertreter mit seiner Vertretung beauftragen. Der Beigeordnete hat als Vorsitzender Stimmrecht.

IV. Oberbürgermeister

§ 16 Rechtsstellung, Zuständigkeiten

- (1) Der Oberbürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.
- (2) Der Oberbürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Oberbürgermeister erledigt in seiner Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder durch den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Dem Oberbürgermeister werden die ihm in der anliegenden „Zuständigkeitstabelle zu §§ 2 und 8“ zugewiesenen Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 2 zukommen.
- (4) Der Oberbürgermeister ist für Rechtsgeschäfte, die zwischen der Stadt und dem Spital- und Spendfonds Überlingen vorgenommen werden, von der Beschränkung nach § 181 Bürgerliches Gesetzbuch befreit.

V. Stellvertretung des Oberbürgermeisters

§ 17 Beigeordneter, weitere Stellvertreter des Oberbürgermeisters

- (1) Es wird ein hauptamtlicher „Erster Beigeordneter“ als Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellt. Er führt die Amtsbezeichnung „Bürgermeister“. Die Abgrenzung des Geschäftskreises des Beigeordneten erfolgt durch den Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat.
- (2) Für den Fall der Verhinderung des Oberbürgermeisters oder des Bürgermeisters bestellt der Gemeinderat aus seiner Mitte einen oder mehrere ehrenamtliche Stellvertreter.

VI. Ortschaftsverfassung

§ 18

Einrichtung von Ortschaften

- (1) Für Bambergen, Bonndorf, Deisendorf, Hödingen, Lippertsreute, Nesselwangen und Nußdorf wird je eine Ortschaft und eine örtliche Verwaltung eingerichtet.
- (2) Zusätzlich zu dem Gebiet der ehemaligen Gemarkung Nußdorf wie es am Tag der Eingemeindung bestand, gehören folgende Gebiete:
„Strandweg“ nach dem Osthafen in östlicher Richtung ab der geraden Hausnummer „40“ (Flurstück 3092/2) und ab der ungeraden Hausnummer „1“ (Flurstück 3091/2),
der komplette Straßenzug „Zum Kretzer“,
das gesamte Gebiet ab der Abzweigung „Nußdorfer Straße“ / „Rengoldshauser Straße“ inklusive der Gebäude Nußdorfer Str. 100 (Flurstück 3770/30) und Nußdorfer Str. 101 (Flurstück 3131/0) in östlicher Richtung, in nördlicher Richtung bis einschließlich der Grundstücks „Zum Karpfen 20“ (Flurstück 539/1), begrenzend zur Kreisstraße K 7763 (Flurstücke 3058/1 und 45/9).

§ 19

Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In den nach § 18 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt in den Ortschaften Bambergen, Bonndorf, Deisendorf und Nesselwangen je sieben, in den Ortschaften Hödingen und Lippertsreute je neun und in der Ortschaft Nußdorf elf Mitglieder.

§ 20

Zuständigkeit des Ortschaftsrats

- (1) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (2) Von der Anhörung ausgenommen sind Satzungen und Gebühren, Beiträge und Steuern sowie Polizeiverordnungen, die in gleicher Weise für die Einwohner der Gesamtstadt gelten.
- (3) Die Aufhebung der Ortschaftsverfassung bedarf der Zustimmung des Ortschaftsrats.
- (4) Den Ortschaftsräten werden vorbehaltlich einer entsprechenden Mittelbereitstellung im Haushaltsplan folgende Angelegenheiten ihrer Ortschaft **zur Entscheidung** übertragen:
 1. die Benennung von Straßen und Plätzen,
 2. die Jagd- und Fischereiverpachtung,
 3. die Verpachtung der Winterschafweide,
 4. die Vermietung, Verwendung und Nutzung der gemeindeeigenen Gebäude und Einrichtungen, soweit keine Vertragsvereinbarungen mit anderen Rechtspersonen bestehen,
 5. das Belegungsrecht für Schulen (außerhalb des Schulbetriebs), Veranstaltungsräumen, Sporthallen, -anlagen und öffentlich genutzte Grundstücke,
 6. die gärtnerische Gestaltung des öffentlichen Raums,

7. kulturelle Angelegenheiten (Brauchtum, Heimatpflege, Musikkapellen), Sportpflege und Vereinsangelegenheiten,
 8. Angelegenheiten der Jugend,
 9. die Aufstellung und Ausarbeitung von Dorfentwicklungsplänen; die Dorfentwicklung in den Ortschaften wird vom Gemeinderat gefördert.
- (5) In folgenden Angelegenheiten der Ortschaften sind Entscheidungen **im Benehmen** mit dem Ortschaftsrat zu treffen:
1. Friedhoferweiterungen und Baumaßnahmen,
 2. Kindergärten,
 3. Verpachtung landwirtschaftlicher Grundstücke,
 4. Umweltschutz, Landschaftspflege, Gewässerunterhalt,
 5. Personalangelegenheiten von unmittelbarer Bedeutung für die Ortschaft (Kindergärten, Schulen usw.),
 6. An- und Verkauf von Grundstücken.
- (6) Der Ortschaftsrat hat insbesondere **ein Vorschlagsrecht** in folgenden Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen:
1. bei der Aufstellung und Fortschreibung des Flächennutzungsplans und der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen,
 2. bei der Gestaltung des Ortsbilds, der Erstellung von Werbeprospekten, Wanderkarten, der Führung und Bezeichnung der Wanderwege im Bereich der Ortschaft, bei Verkehrsangelegenheiten,
 3. bei der Aufstellung des Haushaltsplans und der mittelfristigen Finanzplanung für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten.

§ 21

Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher

- (1) Die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher sind Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte auf Zeit.
- (2) Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind, können an den Verhandlungen des Gemeinderats sowie der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen und Anträge stellen.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.

VII. Schlussbestimmungen

§ 22

Angelegenheiten der Verbandsversammlungen der Zweckverbände

- (1) Die Vertretung der Stadt Überlingen als Verbandsmitglied in den Verbandsversammlungen der Zweckverbände richtet sich nach den Regelungen in den Verbandssatzungen.
- (2) Sofern in den Verbandssatzungen neben dem Oberbürgermeister weitere Vertreter der Stadt Überlingen vorgesehen sind, entscheidet über deren Entsendung der Gemeinderat.

- (3) Darüber hinaus entscheidet der Gemeinderat in Angelegenheiten von besonderer politischer oder finanzieller Bedeutung, insbesondere bei Maßnahmen, welche die Haushaltswirtschaft der Stadt Überlingen über das laufende Jahr hinaus in erheblichem Maße beeinflussen, oder soweit der Gemeinderat dies im Einzelfall beschließt, über Weisungen nach § 13 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit an die Vertreter der Stadt Überlingen in der Verbandsversammlung von Zweckverbänden.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 13.03.2024 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Überlingen, den 29.07.24




Jan Zeitler
Oberbürgermeister

DocuSigned by:

C5FA7C6504AB4B0...

Anlage zur Hauptsatzung der Stadt Überlingen (Bodensee)

Zuständigkeitstabelle zu §§ 2 und 8

Grundsatz

Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse, der Ortschaftsräte und des Oberbürgermeisters nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

1. Personalentscheidungen bei Beamten trifft grundsätzlich der Oberbürgermeister. Über Ernennungen, Entlassungen (mit Ausnahme der zwingenden Entlassung auf Antrag des Beamten, die in die alleinige Zuständigkeit des OB fällt), dienstherrnwechselnde Hin-zu- und Weg-Versetzungen, Versetzungen in den Ruhestand, die begrenzte Dienstfähigkeit sowie die Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand, wird (im Einvernehmen mit dem OB) wie folgt entschieden:

GR	ab Besoldungsgruppe A 13 (bei Ernennungen/Hinzuversetzungen als Ziel-Besoldungsgruppe)
AFV/ ASFU	ab Besoldungsgruppe A 12 (bei Ernennungen/Hinzuversetzungen als Ziel-Besoldungsgruppe)
OB	bis Besoldungsgruppe A 11 (bei Ernennungen/Hinzuversetzungen als Ziel-Besoldungsgruppe)

2. Personalentscheidungen bei Arbeitnehmern trifft grundsätzlich der Oberbürgermeister. Über Einstellungen, Kündigungen (mit Ausnahme von Probezeitkündigungen, die in die alleinige Zuständigkeit des OB fallen), den Abschluss von Aufhebungsverträgen, die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit sowie über die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrags besteht, wird (im Einvernehmen mit dem OB) wie folgt entschieden:

GR	ab Entgeltgruppe 13 / S 18 (bei Tätigkeits-Übertragungen als Ziel-Entgeltgruppe)
AFV/ ASFU	ab Entgeltgruppe 12 / S 17 (bei Tätigkeits-Übertragungen als Ziel-Entgeltgruppe)
OB	bis einschließlich Entgeltgruppe 11 / S 16 (bei Tätigkeits-Übertragungen als Ziel-Entgeltgruppe) Auszubildende und Praktikanten (unabhängig von der Entgelthöhe)

3.

a) Grundsatzbeschluss: Entscheidung zum Beginn von Bau- und Beschaffungsprojekten und ggf. der Vergabe von Vorplanungen und Vorentwürfen. Bei Bauprojekten auf Basis der LPH0 und einer Kostenplanung. Für Projekte mit Gesamtkosten von:

GR über 1.000.000 Euro
 Beschl. Ausschuss bis 1.000.000 Euro
 OB bis 500.000 Euro

b) Planungsbeschluss: Entscheidungen über Projektwünsche und die Erteilung von Planungsaufträgen (intern/extern) mit Darlegung eines Wirtschaftlichkeitsvergleichs. Der Planungsbeschluss ist zu ändern, wenn in der Projektumsetzung wesentlich abgewichen werden soll oder sich eine Kostensteigerung von 20 % oder 250.000 € ergibt, welche im Gesamtprojekt (exkl. Risikoreserve) nicht aufgefangen werden kann.

GR über 500.000 Euro
 Beschl. Ausschuss bis 500.000 Euro
 OB bis 100.000 Euro

c) Bau- und Umsetzungsbeschluss: Entscheidungen zur Realisierung des Projekts (Bau/Beschaffung) und dessen Finanzierung (z.B. Kauf/Leasing); bei Bauprojekten auf Basis der Entwurfsplanung LPH3; bei Beschaffungen auf Basis des Leistungsverzeichnisses. Der Projektbeschluss ist zu ändern, wenn in der Projektumsetzung wesentlich abgewichen werden soll oder sich eine Kostensteigerung von 20 % oder 250.000 € ergibt, welche im Gesamtprojekt (exkl. Risikoreserve) nicht aufgefangen werden kann.

GR über 500.000 Euro
 Beschl. Ausschuss bis 500.000 Euro
 OB bis 250.000 Euro

d) Abschlussbericht für Bauprojekte: Feststellung des Abschlussberichts für Projekte mit folgendem Inhalt: Gesamtkosten; Vergleich zur Kostenschätzung, Folgekostenentwicklung, Vergleich Umsetzungszeitplan

GR über 500.000 Euro
 Beschl. Ausschuss bis 500.000 Euro
 OB bis 250.000 Euro

4. Erteilung von Aufträgen für Vorplanungen und Vorentwürfe an Architekten und Ingenieure mit voraussichtlichen Gesamtkosten von

GR über 2 Mio. Euro
 ABTV bis 2 Mio. Euro
 OB bis 500.000 Euro

5. a) Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushalts-/Wirtschaftsplan (Vergaben) im Rahmen der Ausführung von Planungs-, Projekt- und Beschaffungsbeschlüssen nach Nummern 4 + 5. Bei Vergaben über mehrere Jahre ist der Gesamtwert maßgebend. Hiervon ausgenommen sind Vergaben, welche das Gesamtprojektbudget um 10 % bzw. 50.000 € überschreiten und nicht im Rahmen der Gesamtprojektkosten (exkl. Risikoreserve) aufgefangen werden können.

OB unbegrenzt

b) Bewirtschaftung der übrigen Mittel nach dem Haushalts-/Wirtschaftsplan, sofern nachstehend keine besonderen Wertgrenzen vorgesehen sind; bei Vergaben über mehrere Jahre ist der Gesamtwert maßgebend.

GR	ab 300.000 Euro
AFV/ASFU	bis 300.000 Euro
OB	bis 100.000 Euro

6. Annahme und Verwendung von Vermächtnissen und Erbschaften, sofern sie mit Auflagen verbunden sind

GR	über	50.000 Euro
AFV/ ASFU	bis	50.000 Euro
OB	bis	20.000 Euro

7. Annahme und Verwendung von Vermächtnissen und Erbschaften, sofern mit ihnen keine Auflagen verbunden sind

GR	über	200.000 Euro
AFV/ ASFU	bis	200.000 Euro
OB	bis	50.000 Euro

8. Annahme und Verwendung von Spenden und sonstigen Zuwendungen

GR	über	50.000 Euro
AFV/ ASFU	bis	50.000 Euro

9. Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen

GR	über	20.000 Euro
AFV/ ASFU	bis	20.000 Euro
OB	bis	5.000 Euro

10. a) Anmietung, Anpachtung, Vermietung, Verpachtung, Leasing von beweglichem und unbeweglichem Vermögen und Abschluss sonstiger Nutzungsverträge (ausgenommen Grundstücke) mit einem Jahreswert von

GR	über 50.000 Euro
AFV/ ASFU	bis 50.000 Euro
OB	bis 15.000 Euro

Verträge über die gewerbliche, private und landwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken mit einem Jahresmietwert von

GR	-
AFV/ ASFU	über 50.000 Euro jährlich oder bei über 10 Jahren Festlaufzeit
OB	bis 50.000 Euro jährlich, sofern höchstens 10 Jahre Festlaufzeit

11. Veräußerung von beweglichem Vermögen im Einzelfall

GR	über 100.000 Euro
AFV/ ASFU	bis 100.000 Euro
OB	bis 50.000 Euro

12. a) Veräußerung, Erwerb, Tausch und dingliche Be- bzw. Entlastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten:

GR	über 500.000 Euro
AFV/ASFU	bis 500.000 Euro
OB	bis 150.000 Euro

b) Entscheidung über die Ausübung dinglicher oder gesetzlicher Vorkaufsrechte; Veräußerungszustimmung bei Verkauf von (Teil-) Erbbaurechten:

GR	über 750.000 Euro
AFV/ASFU	bis 750.000 Euro
OB	bis 450.000 Euro (unbegrenzt bei Verzicht auf die Ausübung des Vorkaufsrechts bei Wohnungs- / Teileigentum / (Teil-) Erbbaurechten

13. Bewilligung von Rangänderungen, die dingliche Rechte betreffen (Wert sowohl des vortretenden bzw. als auch des zurücktretenden Rechts); Belastungszustimmung des Grundstückseigentümers bei (Teil-) Erbbaurechten:

GR	über 500.000 Euro
AFV/ASFU	bis 500.000 Euro
OB	bis 300.000 Euro

14. a)
Kreditaufnahmen

OB:

- aa) im Rahmen der Haushaltssatzung und Haushaltspläne
- bb) Umwandlung von Krediten (Neuvereinbarung des Zinssatzes, Umschuldungen, Laufzeitverlängerungen u.a.)
- cc) Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften u.ä. RG

b)
Kassenkredite

OB:

- aa) Aufnahme von Kassenkrediten der Stadtkasse als Einheitskasse; OB im Rahmen der Haushaltssatzung und Haushaltspläne
- bb) Gewährung von Kassenkrediten an mit der Stadt/den Stiftungen verbundene Institutionen, insbesondere im Rahmen der Einheitskasse

15. Verzicht auf Schadensersatzforderungen und Nachgeben im Wege des Vergleichs

GR	über 300.000 Euro
AFV/ ASFU	bis 300.000 Euro
OB	bis 100.000 Euro

16. Stundung von Forderungen aller Art

a) bis 10.000 Euro

OB zeitlich unbegrenzt

b) 10.000 bis 50.000 Euro

AFV/ ASFU zeitlich unbegrenzt
OB bis 24 Monate

c) 50.000 bis 200.000 Euro

GR über 36 Monate
AFV/ ASFU bis 36 Monate
OB bis 12 Monate

d) über 200.000 Euro
 GR über 24 Monate
 AFV/ ASFU bis 24 Monate
 OB bis 6 Monate

e) Stundung von Beiträgen für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke nach § 28 KAG
 OB ohne Wertgrenzen

17. Erlass und Niederschlagung von Forderungen im Einzelfall

GR über 50.000 Euro
 AFV/ ASFU bis 50.000 Euro
 OB bis 20.000 Euro

18. Zustimmung zu über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Einzelfall

GR über 100.000 Euro
 AFV/ ASFU bis 100.000 Euro
 OB bis 50.000 Euro

19. Zustimmung zu über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, soweit diese durch den über- oder außerplanmäßigen Eingang zweckgebundener Spenden gedeckt sind

OB ohne Wertgrenzen

20. EÜ-Übertrag im Rahmen des bewilligten Gesamtrahmens:

GR über 500.000 Euro
 AFV/ASFU bis 500.000 Euro
 OB bis 100.000 Euro

21. Verwendung von Mitteln der Deckungsreserve im Einzelfall

GR über 50.000 Euro
 AFV/ASFU bis 50.000 Euro
 OB bis 25.000 Euro

22. Gewährung von Investitionskostenzuschüssen für Kindertagesstätten

GR über 500.000 Euro
 AFV bis 500.000 Euro
 OB bis 100.000 Euro

23. Überplanmäßige/außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen

GR über 250.000 Euro
 AFV bis 250.000 Euro
 OB bis 50.000 Euro

24. Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften, Eingang Gewährleistungsverträge für Beteiligungen und Eigenbetriebe der Stadt Überlingen.

GR über 500.000 Euro
 AFV bis 500.000 Euro
 OB bis 100.000 Euro

25. Anlage von Geldvermögen

OB ohne Wertgrenzen

26. Abschluss von Versicherungsverträgen

OB ohne Wertgrenzen

GR	=	Gemeinderat
Beschl. Ausschuss	=	Beschließender Ausschuss
AFV	=	Ausschuss für Finanzen und Verwaltung
ABTV	=	Ausschuss für Bau, Technik und Verkehr
ASFU	=	Ausschuss für Spital, Forst und Umwelt
OB	=	Oberbürgermeister